

Herman van den Brink
**Biblische Botschaft und
Kirchenrecht**
Eine fruchtbare Spannung

Begrenzte Fragestellung

Einem Mißverständnis des Titels dieses Aufsatzes muß sofort vorgebeugt werden: Dieser Beitrag handelt nicht in erster Linie von der immer wieder erkannten Spannung, über die als einer der ersten schon 1892 Rudolph Sohm geschrieben hat: der zwischen der geistlichen Kirche und der Amtskirche, zwischen Gottes Geist und Recht. Für diese zwei Seiten des Kircheseins wird auch das Begriffspaar von Thönnies aus dem Jahr 1887 gebraucht: *Gemeinschaft* versus *Gesellschaft*¹; noch üblich ist die Rede vom Gegensatz zwischen der Kirche als *communio* und als *societas*². Als Ausgangspunkt nehmen wir (nochmals gesagt: vorerst) die an letzter Stelle genannte, die institutionelle Kirche: Eine Kirche kann nicht ohne Organisation, also ohne «Recht», bestehen, ungeachtet des lebhaften Bewußtseins, daß jedes bürokratische System hinter spirituellen Ansprüchen zurückbleibt.

Eine zweite Warnung ist angebracht: Wenn hier über «Kirchenrecht» geschrieben wird, ist nicht allein oder insbesondere an den Codex Iuris Canonici gedacht. Das Kirchenrecht ist auch bei den protestantischen Kirchen ein Aspekt des Kircheseins, wenn auch mit dem

(nicht unwichtigen) Unterschied, daß bei diesen Kirchen meist nur die Rede ist von Regelungen, die nicht weiter reichen als die jeweiligen Staatsgrenzen, und nicht von einer weltweiten Hierarchie. Mit anderen Worten: Es wird nicht von einer bestimmten Ekklesiologie ausgegangen.

Drittens ist anzumerken: Es wird abstrahiert vom Staatskirchenrecht. Es wird nicht nur eine Trennung von Kirche und Staat vorausgesetzt, sondern es wird auch nicht eingegangen auf das oft auch für die Kirchen wichtige weltliche Recht: Man denke nur an die Grundrechte.

In Wirklichkeit haben wir es zu tun mit einem komplizierten Dreiecksverhältnis zwischen dem, was vorläufig noch «die biblische Botschaft» genannt werden soll, dem Normenkomplex des Kirchenrechts und der (Rechts-) Wirklichkeit innerhalb und außerhalb der Kirche. Die Spannung zwischen «Recht und Wirklichkeit» wurde zwar schon in einer früheren Nummer dieser Zeitschrift³ besprochen, doch dieser Aspekt spielt dennoch sehr stark in die vorliegende Betrachtung herein. Unser Thema kann auch nicht bloß umschrieben werden als die Frage nach der Legitimation des Kirchenrechts: nämlich nach der notwendigen Grundlegung des Normenkomplexes in der «biblischen Botschaft». So gesehen, bliebe dann noch die dritte Beziehung, nämlich die zwischen der biblischen Botschaft und der kirchlichen Wirklichkeit, unbesprochen. Wir kommen nicht umhin, auch diese Beziehung zur Sprache zu bringen. Kurzum: Das Dreiecksverhältnis wird in seiner Gesamtheit betrachtet werden müssen.

Kirchenrecht

Für ein gutes Verständnis des Folgenden müssen wir zunächst Halt machen bei dem Begriff «Kirchenrecht», mit dem wir arbeiten wollen. Diesbezüglich gibt es ziemlich viel Verwirrung. Die Sektion dieser Zeitschrift, welche die Redaktion für dieses Heft bildet, wird – für die deutsche Ausgabe – «Kirchenordnung» und nicht «Kirchenrecht»⁴ genannt. Es gibt jedoch zwei verschiedene Typen von «Recht»: Einerseits die Organisation betreffende

de Regeln (die juristische Zuteilung von Befugnissen an *Ämter*, wobei noch abstrahiert ist von natürlichen Personen), und andererseits Verhaltensnormen (Lebensregeln) für Personen innerhalb dieser Organisation. Die Arten dieser Regeln sind verschieden. Ich gehe auf zwei Aspekte nur ganz kurz ein, um mich dann bei einem dritten Aspekt etwas länger aufzuhalten.

Erstens sei genannt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Handeln im Widerstreit mit den Organisationsregeln (der *Kirchenordnung*) bringt meist den Verlust der Befugnis des handelnden Organs mit sich. Diese wird innerhalb der Organisation wiederhergestellt. Von wesentlicher Bedeutung für die Verhaltensnormen (das *Kirchenrecht*) ist die Erzwingbarkeit durch ein Sanktionssystem, die Kirchenzucht⁵. Sodann gilt: Das Organisationsrecht ist zu einem Gutteil Ausdruck der Ekklesiologie, wie sie in dieser Kirche gedacht wird. Die Lebensregeln sind meist Ausdruck einer orts- und zeitgebundenen Moral.

Ein dritter Aspekt ist von großer Bedeutung für unsere Darlegung. Das Organisationsrecht ist für die meisten Kirchen in Schriftform und bis in die Einzelheiten festgelegt. Meist ist hier die Rede von Kodifizierung, d.h. einer möglichst vollständigen offiziellen Aufzeichnung des innerhalb der Kirche geltenden Organisationsrechts. Viel anders ist es um die Lebensregeln bestellt. Ich nehme als Beispiel den Entwurf zu einer Kirchenordnung der Vereinigten Protestantischen Kirche in den Niederlanden (die Basis für die angestrebte Fusion von drei großen protestantischen Kirchen). Ausführlich geregelt wird die Ämterstruktur der Kirche, aber von der Festlegung von Lebensregeln ist keine Rede. Man begnügt sich hier mit sehr offenen Normen: «In der Gemeinde sind die Mitglieder aufgerufen, pastoral und liebevoll aufeinander zu schauen und einander in Glaube, Hoffnung und Liebe aufzuerbauen» (Art. XII. 2). «Die Aufsicht über Bekenntnis und Lebenswandel von Mitgliedern und Amtsträgern und jenen, die einen anderen Dienst tun, wird durch Pastoralgespräch und Vermahnung ausgeübt» (Art. XII. 5). «Falls nötig, geht die Kirche über zur Anwendung der Mittel, die für die Kirchenzucht gegeben sind, und zwar entspre-

chend den durch Verordnungen (nähere Bestimmungen) aufgestellten Regeln» (Art. XII. 7). Über die Ehe z.B. wird mit keinem einzigen Wort gesprochen. Charakteristisch für die moderne Gesellschaft ist das Fehlen gemeinsamer Normen auf vielen Gebieten des Lebens (z.B. Ehe, Sexualität, Geburt und Tod); in der Kirche ist dies nicht anders. Zuchtmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sind in dieser Situation kaum möglich oder wären kaum wirksam. (Denn die Sanktion wirkt sich in der Gesellschaft nicht aus: Die Exkommunikation z.B. hätte in den Niederlanden für die Betroffenen im gesellschaftlichen Leben kaum Folgen oder überhaupt keine Folgen.)

Ein profanes Modell

In der Gesellschaft treten Akteure wie der Staat oder die Kirchen auf. Sie unterliegen in ihrem Handeln und Sprechen dem Einfluß der Umgebung (oder, wenn man so will, der Kultur - in dem Sinne, wie die Soziologen diesen Begriff verwenden). Die Kirchen von heute sind ebenso wie der moderne Staat nicht mehr diejenigen von vor hundert Jahren. An Staat und Kirche sind Entwicklungen im gesellschaftlichen Umfeld wie die Säkularisierung, die Individualisierung, die zunehmende Mündigkeit und die Emanzipation (und damit ist diese kleine Liste noch längst nicht vollständig) nicht vorübergegangen. Und dies wirkt sich aus auf eine ihrer Hervorbringungen: die (weltliche und kirchliche) Regelgebung. *Ius sequitur vitam*. Nun aber steht auch der einzelne unter dem Einfluß dieser Umgebung und der staatlichen und kirchlichen Normen; diese wirken auf ihn ein. Er ist Staatsbürger und Kirchenmitglied. Er wird versuchen, konfliktträchtige Normen zu versöhnen oder mit bürgerlichem oder kirchlichem Ungehorsam zu beantworten. In seinem Tun und Lassen ist er zusammen mit anderen seinerseits Akteur, der einen Bestandteil der Kultur ausmacht und diese verändert. Die Gesamtheit der Normen wird sicherlich langfristig - wenn auch mit Verzögerung - den Kulturveränderungen nachfolgen. Dies ist ein andauernder Prozeß von Beeinflussung und Rückkoppelung.

Was ist die Rolle und Bedeutung der «biblischen Botschaft» in diesem Prozeß? Im vorangehenden sind diese Worte stets in Anführungszeichen gesetzt, um anzudeuten, daß dieses Element aus dem Titel dieses Beitrags nicht ohne weiteres eindeutig ist. Es schien lange so, als sei die biblische Botschaft eindeutig und unveränderlich: eine Konstante, die in dem skizzierten profanen Prozeß eine Gegenkraft ausüben sollte. Nichts ist weniger wahr als dies. So wie Kirche und kirchliche Regelung dem Einfluß der Umgebung unterliegen, so auch die biblische Botschaft, verstanden als die Gesamtheit derzeitiger Auffassungen der Bedeutung der Bibel für Mensch und Gesellschaft. Daß diese Auffassungen mit auf die Tradition gegründet sind, tut diesem Prozeß der Aktualisierung keinen Abbruch: Bereits der Begriff «Tradition» verweist auf eine Formgebung in und mit der Zeit. Durch die Kirchen, die lateinische und die vielen protestantischen, werden ganz unterschiedliche Normen und Werte als christlich, das will sagen als (direkt oder indirekt) auf die Bibel gegründet, verkündigt. Die Botschaft der Bibel ist nach Zeit und Ort unterschiedlicher Art⁶. Harry M. Kuitert hat es so formuliert: «Biblich ist, was jemand für biblisch hält. Nicht die ganze Bibel, sondern eine Auswahl aus dem, was sich in der Bibel anbietet, wird mit dem Etikett «biblisch» versehen. Auch das Motiv für diese Handlungsweise ist immer noch dasselbe: Nur wenn etwas «biblisch» ist, hat es Autorität. Die Willkür, die mit diesem Sprachgebrauch gegeben ist, sollten wir nicht wollen.»⁷

Fruchtbare Spannung?

Die Argumentation im vorausgehenden könnte so zusammengefaßt werden: Die (amtliche) Kirche, ihr Recht und die biblische Botschaft, auf die Kirche und Recht sich gründen, unterliegen den Einflüssen der Gesellschaft, von der sie einen Teil ausmachen. So formuliert, würde dies bedeuten, daß von einer Spannung in den wechselseitigen Beziehungen keine Rede sein kann: Grundsätzlich geht es um parallele kulturbedingte Entwicklungen. Die Wirklichkeit ist anders.

In dem beschriebenen Prozeß ist die Rede von einem Positionsunterschied zwischen den Akteuren, die unter anderem zu einem unterschiedlichen Tempo in den Entwicklungen führt. Am einfachsten ist es, mit der Kirchenordnung zu beginnen, die zumeist in erheblichem Maße kodifiziert und damit zu einem starren System geworden ist, das heißt, daß sie nur schwierig zu verändern ist. Träge und mühsam finden die Anpassungen statt. Starr ist in der amtlichen Kirche auch die kirchliche Autorität. Robert Michels hat das «eiserne Gesetz der Oligarchie» konstatiert, zwar schon im Jahr 1911, aber dieses «Gesetz» ist immer noch quicklebendig. Jede Organisation birgt in sich die Gefahr der Oligarchiebildung. Bei der Aufstellung von Regeln geht die Leitung mehr von den eigenen Gruppeninteressen aus als von denen der Organisation als ganzer oder von denen ihrer Mitglieder. Auch die kirchlichen Organisationen, sowohl die der lateinischen als auch die der protestantischen Kirchen, entgehen dem nicht. Schaffung und Anwendung des Kirchenrechts - als eines Instrumentes zur Herrschaftsausübung - sind in den Händen einer kleinen Gruppe von Amtsträgern. So haben sie ihre eigene Interpretation der biblischen Botschaft.

Im deutschen Text der Planung dieses Heftes wurde im Titel für diesen Beitrag von einer «*fruchtbaren* Spannung» gesprochen. Im ersten Anlauf habe ich «*furchtbare* Spannung» gelesen. Ich dachte dabei an die bedauerliche Kluft zwischen den Gedanken, wie sie unter den Gläubigen lebendig sind, und ihrer Interpretation der biblischen Botschaft einerseits und derjenigen der über sie Gesetzten andererseits. Ich dachte an die immer wieder konflikträchtige Spannung zwischen dem *ius constituendum* und dem *ius constitutum*, zwischen dem heißen Wunsch nach Veränderungen unter großen Gruppen von Gläubigen und dem Interesse an Kontinuität und also auch Verlangen nach Kontinuität auf seiten der kirchlichen Autorität.

Fruchtbare Spannung!

Wenn ich aber doch - ungeachtet des gerade Gesagten - weiterhin von einer fruchtbaren

Spannung spreche, dann geschieht dies in dem Bewußtsein, daß eine offene Kommunikation zwischen den beiden Polen die Gläubigen vor dem «Wahn des Tages» und die Ämter vor «Entfremdung» bewahren kann. So halte ich Kanon 218, der die Freiheit der theologischen Forschung betrifft, für eine sehr wichtige Bestimmung, obwohl die Auslegung nicht unumstritten ist. Dies gilt auch für die nicht weniger wichtige Bestimmung von Kanon 752 über den religiösen Gehorsam von Verstand und Willen im Blick auf die nicht unfehlbare Lehrautorität: Dem, was durch die kirchliche Autorität vorgelegt wird, muß mit Respekt (mit dem Willen, zu einem Konsens zu kommen), aber auch mit Verstand (mit der Verantwortung des modernen Theologen) begegnet werden. Jean Bernhard urteilt, wo er über die exegetischen Methoden schreibt und wo er sieht, daß «die gesellschaftliche Realität nichts mehr mit jener zu tun hat, für die das Gesetz geschaffen worden ist»: «Dann macht sich ... die Notwendigkeit einer dynamischen Interpretation fühlbar, die sich nicht mehr auf das erstreckt, was der Gesetzgeber *gewollt hatte*, sondern vielmehr auf das, was er in der neuen Sachlage *wollen würde*, selbstverständlich unter Beachtung dessen, was das Gesetz im Grund eigentlich will (eben um jede willkürliche Lösung auszuschließen).»⁸

Es ist, mit anderen Worten gesagt, die Aufgabe aller, welche die schwere Last der Verkündigung und Lehre zu tragen haben, diese Kommunikation, diese lebenweckende Vermittlung zwischen den Exegeten und den in der modernen Kultur lebenden Gläubigen zu fördern.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist das *concilium*, und das ist mehr als die Zeitschrift dieses Namens (und auch etwas anderes als eine amtliche Versammlung). Im Recht ist die Rede von «*conciliare pacem*»: *Conciliatio* (auch Einigung durch Vergleich genannt) ist Versöhnung zwischen in Streit lebenden Parteien, in der Regel zuwege gebracht im Beisein oder durch Vermittlung eines kraft Gesetzes dazu beauftragten Vermittlers, des Friedensrichters. Hier – im Spannungsverhältnis zwischen den auf den Wogen der gesellschaftlichen Entwicklung vorwärtsgetriebenen Gläubigen und ihren Bedürfnissen und Denk-

bildern einerseits und den kirchlichen Autoritätsträgern mit ihrem Instrument, dem Kirchenrecht, andererseits – liegt eine Aufgabe für den Theologen: *conciliare pacem*. Wenn dies erreicht wird, kann die Rede sein von einer fruchtbaren Spannung

Die Spannung ist willkommen, solange sie fruchtbar ist, das heißt, solange sie beiträgt zur Anpassung von Kirchenordnung und Kirchenrecht an die Kultur.

*Ausblick über unsere begrenzte Fragestellung hinaus:
statt einer bloß profanen eine biblische Annäherung
an das Thema*

Als Ausgangspunkt für die obige Betrachtung wurde die durch und durch menschliche Welt gewählt, in welcher der Begriff «Recht» beheimatet ist und in der die biblische Botschaft «säkularisiert» wurde. Damit haben wir den Bereich des Gottesgeistes verlassen. Erst wenn wir diesen Bereich wieder betreten wollen (d.h. den Geist wieder zulassen wollen), entsteht die grundlegendste und fruchtbarste Spannung, eine Spannung, die Sohm für grundsätzlich unmöglich hielt: Gottesgeist und Recht gehören ja, wie er behauptete, zu voneinander *geschiedenen* Welten. Wir dagegen *unterscheiden* diese fürs erste nur. Wenn wir die biblische Botschaft als die persönliche und tiefgegründete Glaubensüberzeugung betrachten, kann die Rede sein von einer Spannung, in der Kirche und Recht als Äußerungen der weltlichen Wirklichkeit schließlich und endlich den kürzeren ziehen. Dies kann nicht unsere Absicht sein. Die faszinierende Antrittsvorlesung, die der Kanonist Joseph Klein am 17. Mai 1946 gehalten hat, endet mit den mir aus dem Herzen gesprochenen Worten: «Die ... Aufgabe fordert Anerkennung der rechtlich nicht faßbaren freien Entscheidung zum Glauben, zu deren Aktualisierung die verfaßte Kirche hinführen will. Ihre Erfüllung *wandelt* die Kirche in eine Kirche der freien Gefolgschaft. Diese Selbstbescheidung wäre der erste und notwendigste Beitrag der kanonisch verfaßten Kirche zur *Una Sancta*, dem tiefsten Anliegen aller Christen.»⁹

Eheprobleme

Ein Beispiel zur Verdeutlichung des hier Dargelegten: Die biblische Botschaft, die Botschaft des Geistes Gottes, ist, daß die Ehe unlösbar sei. «Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.» (Mk 10,9) Wer die Spannungen und den Kummer kennt, welche das Auseinandergehen der Ehepartner mit sich bringt – für sie selbst, für die Kinder, für die Familie und die Freunde –, wird diesen Grundsatz hochhalten. Zugleich aber muß erkannt werden, daß in der gesellschaftlichen Wirklichkeit das Beieinanderbleiben von Mann und Frau ebensowohl unannehmbare Folgen haben kann: Es macht Menschen unglücklich und führt zu Unglücken. Damit betreten wir den Bereich der biblischen Botschaft, wie sie in der aktualisierenden Interpretation gelesen wird: «Was hat Mose euch vorgeschrieben? Sie sagten: Mose hat erlaubt, eine Scheidungsurkunde auszustellen und (die Frau) aus der Ehe zu entlassen. Jesus entgegnete ihnen: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat er euch dieses Gebot gegeben.» (Mk 10, 3-5)

In der Entwicklung des kirchlichen Ehescheidungsrechts und in seinem Kielwasser auch des weltlichen Scheidungsrechts sehen wir einen kreativen Umgang mit den Bibeltexten, so z.B. im Ehescheidungsrecht der reformatorischen Kirchen, in dem Ehescheidung zugelassen wird, namentlich im Fall von Ehebruch, von böswilligem Verlassen (im Kielwasser von 1 Kor 7,15) und von Verurteilung zu einer langdauernden Gefängnisstrafe. Schließlich und endlich ist es u.a. die Kultur, in der die Kirche oder die Gläubigen tätig sind, die dem Kirchenrecht Form gibt; und wenn die Grenze der Interpretation erreicht ist, wird die Kirchenrechtsregel nötigenfalls negiert werden. Eine Umfrage unter den Seelsorgern nach der pastoralen Praxis rund um Ehescheidung und Wiederverheiratung in der Pfarrgemeinde hat folgendes gelehrt: «Man wird relativ selten mit dieser Problematik konfrontiert, und es wird tatsächlich wenig Zeit darauf verwendet, weil nach der Erfahrung der Seelsorger die meisten katholischen Christen in einer solchen Situation nicht zum Seelsorger gehen, um Hilfe zu suchen, weil ihnen wenig an den kirchlichen Normen in dieser Sache

liegt und weil sie sich durch diese Normen nicht von einer Ehescheidung und einer eventuellen zweiten Eheschließung abhalten lassen.»¹⁰

Hingewiesen wurde schon auf das Fehlen von Regeln für die Ehe (und ihre Auflösung) im Entwurf zu einer Kirchenordnung der Protestantischen Kirche in den Niederlanden: ein Zeichen der Ohnmacht des kirchlichen Gesetzgebers, die biblische Botschaft in eine für die Gläubigen akzeptable Regel zu übersetzen: Hier macht die Spannung zwischen biblischer Botschaft und der Wirklichkeit des gesellschaftlichen Lebens die Kirche mundtot. Vor etwa fünfundzwanzig Jahren gelangte die Synode der «Gereformeerde Kerk»¹¹ in den Niederlanden zu dem Urteil, «daß wegen unserer Sündigkeit eine Situation entstehen kann, in der Ehescheidung unvermeidbar ist»; in juristischen Begriffen formuliert: eine «offene Norm»¹². So ist es denn auch verständlich, daß die Synode auf die Frage der Ehescheidung nicht mehr zurückzukommen brauchte. Kurzum, um es ganz zynisch zu formulieren: Das Kirchenrecht (im Sinne der Gesamtheit der Verhaltensnormen für die Gläubigen) ist dem Menschen gleichförmig geworden. Die Spannung zur biblischen Botschaft, verstanden als vom Geist Gottes inspiriert, ist hier zu groß geworden, um fruchtbar sein zu können. Vielleicht ist die Frucht davon, daß der Gläubige nun die Freiheit hat, der biblischen Botschaft so Form zu geben, wie er, in seinem Herzen erwägend, was die Kirche lehrt, diese zutiefst erfährt. Joseph Klein zitiert in seiner Antrittsvorlesung Paul Tillich: «Die katholische Welt hat den Schritt nicht gemacht, den die protestantische gemacht hat, den Schritt zur Entgegenständlichung des Heiligen und den Schritt zur persönlichen Entscheidung. Diesen Schritt muß sie machen; sie kann an ihm nicht vorbei.»

Einladung

Soll eine Diskussion über die Spannung zwischen der biblischen Botschaft und dem Kirchenrecht fruchtbar sein, dann ist es geboten, die Ausgangspunkte und die verwendeten Begriffe zu klären. Dazu habe ich hier einen

Versuch gemacht. Ich hoffe, daß auch diejenigen, die sich an dieser Debatte beteiligen wollen, etwas Ähnliches versuchen möchten.

¹ R. Potz, Rechtsbegriff und Rechtsfortbildung nach dem CIC 1983, in: CONCILIUM 22 (1986/3) 173-178, hier: 174.

² E. Corecco, Ekklesiologische Grundbegriffe des Codex Iuris Canonici, in: CONCILIUM 22 (1986/3) 166-172.

³ Themenheft «Kirchliches Recht - kirchliche Wirklichkeit»: CONCILIUM 22 (1986/3).

⁴ Zu dieser Unterscheidung vgl. den Beitrag von Petrus Huizing, dem kürzlich verstorbenen emeritierten Professor für Kanonisches Recht an der Universität Nijmegen, in dem dieser von «Kirchenordnung» spricht: Wege und Grenzen der Kodifizierung der Kirchenordnung, in: CONCILIUM 3 (1967/10) 613-617; vgl. ferner A. Müller/F. Elsener/P. Huizing, Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung? (Einsiedeln 1968).

⁵ Dieser Behauptung kann widersprochen werden. Vgl. dazu den tiefeschürfenden Artikel von L. Gerosa, Strafrecht und kirchliche Wirklichkeit. Die Anwendbarkeit der vom neuen Kodex vorgesehenen Strafen, in: CONCILIUM 22 (1986/3) 198-204. Für den Reformator Calvin und in seinem Kielwasser für die reformierten Kirchen war die Kirchenzucht ein wesentliches Element der Kirche. Vgl. W.G. de Vries, Kerk en tucht bij Calvin (Capelle aan de IJssel, o.J.); andere lehnen heutzutage unter Berufung auf ebendenselben Calvin die Kirchenzucht ab.

⁶ Die Interpretation der Bibeltexte ist kein Monopol der Exegeten. Im Leben der Kirche ist mit Bezug auf die biblische Botschaft immer wieder die Rede von Aktualisierung und Inkulturation. Vgl. dazu: Das Dokument der Päpstlichen Bibelkommission vom 23. April 1993 mit einer kommentierenden Einführung von Lothar Ruppert und einer Würdigung durch Hans-Josef Klauck (Stuttgarter Bibelstudien 161) (Stuttgart 1995) 155 ff. Auch in Kreisen der reformatorischen Kirchen wächst

immer mehr die Aufmerksamkeit für diesen dynamischen Charakter des Textes; vgl. z.B. I.J. Hesselink, Calvin's Concept of the Law (Pennsylvania 1992), hier vor allem: Conclusion: Calvin's Dynamic Understanding of the Law, 277 ff.

⁷ H.M. Kuitert, Het algemeen betwijfelt christelijk geloof. Een herziening (Baarn 1992) 292.

⁸ J. Bernhard, Das neue Eherecht, in: CONCILIUM 22 (1986/3) 192-197.

⁹ J. Klein, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 130) (Tübingen 1947) 28.

¹⁰ J. Peters/E.M. Vreenegeoor, Pastores over huwelijk, echtscheiding en hertrouwen. Opvattingen en pastorale praktijk in drie Nederlandse bisdommen, in: P.J. Huizing u.a., Wat God verbonden heeft ... Beschouwingen over huwelijk, echtscheiding en kerkrecht (Nijmegen/Baarn 1991) 184 f.

¹¹ Die «Gereformeerde Kerk» ist die kleinere der beiden reformierten Kirchen in den Niederlanden - neben der größeren «Hervormde Kerk» (Anm. des Übersetzers).

¹² Vgl. die «offene Norm» in dem Passus «*vel aliter vitam communem nimis duram reddat*» in c. 1153.

Aus dem Niederländ. übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

HERMAN VAN DEN BRINK

1930 in Amsterdam geboren; studierte die Rechte an der Universität ebendort; 1968 Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft mit einer Dissertation über die Dualität des altrömischen Rechts. Nachdem er einige Jahre als Beamter gewirkt hatte, lehrte er Rechtsgeschichte (römisches Recht), 1964-1968 an seiner Alma Mater und dann als Professor an der Erasmus-Universität Rotterdam. 1981 zum Professor für Öffentliches Recht an der Universität Amsterdam ernannt. Sein neuestes Buch: Bijbels recht. Oefeningen in exegese (Kampen 1995). Anschrift: Binnendijkshof 7, NL-7961 Ruinerwold, Niederlande.